

Kurztitel

Strafregistergesetz 1968

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 277/1968 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.03.1997

Außerkrafttretensdatum

31.05.2009

Text**Löschung von Strafregisterdaten**

§ 12. Nach Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt der Tilgung sind die die getilgte Verurteilung und den Verurteilten betreffenden Daten im Strafregister zu löschen.